

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HA-WI-TEC Antriebstechnik

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle zwischen HA-WI-TEC und dem Besteller im Rahmen des Geschäftsbetriebes geschlossenen Verträge. Mit Zugrundelegung dieser Vertragsbedingungen werden alle früheren von HA-WI-TEC verwandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinfällig.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden - gleich ob HA-WI-TEC diese bekannt sind oder den Auftrag widerspruchlos ausführt - nicht akzeptiert. Etwas anderes gilt nur dann, wenn HA-WI-TEC deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 2 Allgemeines

1. Angebote, Kostenvorschläge von HA-WI-TEC und Beschreibungen des Liefergegenstandes nebst der technischen Angaben, auch in Katalogen und Werbeunterlagen, dienen lediglich der Vorbereitung der Vertragsverhandlungen und sind daher unverbindlich und für HA-WI-TEC nicht verpflichtend.
2. Aufträge müssen schriftlich erteilt werden und werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma HA-WI-TEC verbindlich.
3. Lieferungen in EU-Länder erfolgen ohne Berechnung der Mehrwertsteuer, sofern uns die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Kunden bekannt ist. Anderenfalls wird die deutsche Mehrwertsteuer berechnet.

§ 3 Vertragsschluss

1. Gegenstand eines Vertrages mit dem Besteller sind ausschließlich schriftlich getroffene Vereinbarungen. Dies gilt auch für bei Vertragsschluss getroffene Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen.
2. Angebote des Bestellers kann HA-WI-TEC innerhalb von vier Wochen annehmen.
3. Kommt ein Auftrag zwischen HA-WI-TEC und dem Besteller nicht zustande, so sind die dem Angebot beigefügten Unterlagen, Muster oder Zeichnungen spätestens acht Wochen nach Angebotsabgabe an HA-WI-TEC zurückzugeben.

An HA-WI-TEC übersandte Muster oder Zeichnungen des Bestellers werden nur auf dessen ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist HA-WI-TEC berechtigt, die überlassenen Unterlagen drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

§ 4 Warenlieferung/Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch HA-WI-TEC setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringen der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit HA-WI-TEC die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Lieferung von Waren erfolgt »ab Werk« und damit auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn HA-WI-TEC die Versandkosten übernehmen hat.
4. Im Falle höherer Gewalt, Streik, Feuerschaden und anderer, von HA-WI-TEC nicht zu vertretender Ereignisse ist ein Abweichen von der vereinbarten Lieferzeit um die Dauer der Störung unschädlich.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der Firma HA-WI-TEC verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
7. Jegliche Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
8. Für die Entsorgung der Verpackungen hat der Besteller auf eigene Kosten zu sorgen.
9. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.
10. Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Preis, Zahlung

1. An die in unseren Angeboten enthaltenen Preise halten wir uns - soweit nichts anderes angegeben - 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

2. Zu den von HA-WI-TEC in der Auftragsbestätigung benannten Preisen werden die gesetzliche Umsatzsteuer sowie sämtliche Nebenkosten, wie etwaige Steuern, Gebühren, Zolllabgaben oder Kosten im Zusammenhang mit der amtlichen Zulassung der Ware mit Rechnungsstellung addiert und gesondert ausgewiesen.

3. HA-WI-TEC behält sich das Recht zur Preisänderung bis zur endgültigen Auftragsbestätigung vor. Ferner behält sich HA-WI-TEC das Recht vor, die Preise in bereits bestätigten Aufträgen zu ändern, sofern die Preisänderung auf Löhnen, Materialkosten oder öffentlichen Abgaben beruht, auf die HA-WI-TEC keinen Einfluss hat.

4. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, kann HA-WI-TEC Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, unbeschadet dem Nachweis eines höheren Verzugschadens, fordern.

Dem Besteller bleibt das Recht, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen. 5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Bestellers bestehen nur bei rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von HA-WI-TEC anerkannten Gegenansprüchen.

6. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers kann HA-WI-TEC Vorauszahlung oder hinreichende Sicherstellung des Rechnungsbetrages verlangen und die Leistung solange verweigern.

7. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn HA-WI-TEC über den Betrag tatsächlich verfügen kann. Verzug tritt ein sobald das in der Rechnung fixierte Zahlungsziel überschritten wird.

§ 6 Abnahme

Spezialangefertigte oder von HA-WI-TEC reparierte Ware gilt von dem Besteller als abgenommen, wenn dieser die Ware nicht innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich gegenüber HA-WI-TEC gerügt hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. HA-WI-TEC behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

2. HA-WI-TEC ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er HA-WI-TEC unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Wird die Ware dennoch veräußert, so tritt der Kunde hiermit an HA-WI-TEC zur Sicherung von deren Ansprüche die aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen ab, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf.

Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren vom Kunden zusammen mit fremden, HA-WI-TEC nicht gehörenden Waren verkauft, gilt der Teil, der aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen als an HA-WI-TEC abgetreten, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung entspricht. Der Kunde hat Dritte auf die Forderungsabtretung hinzuweisen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HA-WI-TEC zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch HA-WI-TEC gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt HA-WI-TEC vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

§ 8 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet HA-WI-TEC unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt 7 - Gewähr wie folgt:
Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von HA-WI-TEC nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist HA-WI-TEC unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von HA-WI-TEC

2. Zur Vornahme aller der Firma HA-WI-TEC notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit HA-WI-TEC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist HA-WI-TEC von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei HA-WI-TEC sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HA-WI-TEC Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt HA-WI-TEC - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung seiner Monteure und Hilfskräfte.

4. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn HA-WI-TEC - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist

für die Nachbesserung oder Ersatzteillieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von HA-WI-TEC zu verantworten sind.

6. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von HA-WI-TEC für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch HA-WI-TEC vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

§ 9 Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird HA-WI-TEC auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbare Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

2. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch HA-WI-TEC ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird HA-WI-TEC den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

3. Die in Abschnitt 8. genannten Verpflichtungen der Firma HA-WI-TEC sind vorbehaltlich für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie besteht nur, wenn

- der Kunde HA-WI-TEC unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde HA-WI-TEC in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. HA-WI-TEC die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- HA-WI-TEC alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nichtvertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 10 Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von HA-WI-TEC infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelung entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet HA-WI-TEC - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HA-WI-TEC auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vornehmigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 11 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren nach 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 12 Sonstige Haftung

1. Mit Ausnahme der in § 8 geregelten gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, haftet HA-WI-TEC - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei Ansprüchen des Bestellers wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder solcher nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Sofern HA-WI-TEC eine vertragswesentliche Hauptpflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 13 Schutz geistigen Eigentums

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Software, sowie das fertige Produkt und die hierin zum Ausdruck kommenden ästhetischen oder technischen Ideen sind geistiges Eigentum von HA-WI-TEC und unterliegen dem geltenden Urheberrecht. Der Besteller verpflichtet sich unabhängig davon, Zeichnungen, Entwürfe, Muster u. ä. nicht an Dritte, insbesondere nicht an Konkurrenzfirmen von HA-WI-TEC, weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

§ 14 Allgemeines

Es gilt Deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Köln.

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen nicht. Ungültige Klauseln sind durch Sinnentsprechende, gültige zu ersetzen.